

Informationen für Träger

Leitfaden für die Förderung von Jugendwohnheimen

§ 80a und §80b SGB III



**Bundesagentur
für Arbeit**

Impressum

Information für Träger – Leitfaden für die Förderung von Jugendwohnheimen, Januar 2023

Herausgeberin: Bundesagentur für Arbeit

Redaktion: Operativer Service Bochum, Team Jugendwohnheimförderung, 48431 Rheine

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Herausgeber gestattet.

Sie sind Trägerin oder Träger eines Jugendwohnheimes und planen einen Neubau, eine Erweiterung, einen Umbau, eine Sanierung oder Modernisierung?

Dann finden Sie in dieser Übersicht die wichtigsten Informationen, die bei der Beantragung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwohnheimen durch die Bundesagentur für Arbeit zu beachten sind.

Ihre Anfragen und zusätzliche Informationsbedarfe richten Sie bitte an:

Agentur für Arbeit Bochum
Team Jugendwohnheimförderung
Standort Rheine
Dutumer Str. 5
48431 Rheine

Sie können uns zu folgenden Zeiten telefonisch unter der unter Nummer 05971 / 930-700 erreichen:

- Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Oder per E-Mail unter:

E-Mail: Bochum.042-OS@arbeitsagentur.de

Antragsberatung und Antragsentscheidung

Die Beratung und Entscheidung über Anträge auf Förderung von Jugendwohnheimen erfolgt bundesweit durch das Team für Jugendwohnheimförderung. Erste Informationen zur Förderung finden Sie auf den folgenden Seiten.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Zuwendungen der Bundesagentur für Arbeit (nachfolgend BA genannt) im Rahmen der Förderung von Jugendwohnheimen sind die §§ 80a und 80b Sozialgesetzbuch Drittes Buch

(SGB III) – Arbeitsförderung – und die Anordnung des Verwaltungsrates der BA zur Förderung von Jugendwohnheimen. Die Bewilligung und Überwachung der Zuwendungen richten sich nach der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Weitere Nebenbestimmungen und Erläuterungen ergeben sich aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung. Rücknahme, Widerruf und Verzinsung von Zuwendungen richten sich nach den §§ 47 und 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) in der jeweils gültigen Fassung.

Ziel der Förderung

Träger von Jugendwohnheimen können durch die BA gefördert werden, soweit dies für einen Ausgleich am Ausbildungsmarkt erforderlich ist. Jugendwohnheime sind insbesondere vonnöten, wenn es an einem Standort freie Ausbildungsplätze gibt, die mit Bewerberinnen und Bewerbern aus der Region nicht besetzt werden können, während es in anderen Regionen solche gibt, die dort keine entsprechende Ausbildungsstelle finden. Ein genereller Mangel an Bewerberinnen und Bewerbern allein rechtfertigt nicht die Förderung von Jugendwohnheimen.

Ermessensleistung und Haushaltsmittel

Bei den Zuwendungen handelt es sich um Ermessensleistungen (auch Kann-Leistungen genannt), die nur bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt werden können. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Soweit eine öffentlich-rechtliche Stelle nach den für sie maßgeblichen Rechtsvorschriften zur Erbringung entsprechender Förderungsleistungen verpflichtet ist, entfällt eine Förderung durch die BA. Bei teilweiser bzw. gemeinsamer Förderung ist zwischen den Zuwendungsgebern Einvernehmen über die Förderhöhe und weitere Modalitäten herzustellen.

Förderungsfähige Einrichtungen

Gefördert werden Jugendwohnheime in der Bundesrepublik Deutschland für die Aufnahme betrieblicher Auszubildender grundsätzlich bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Als Trägerinnen und Träger von Wohnheimen, die von der BA gefördert werden, kommen insbesondere in Betracht:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts
2. Verbände der freien Wohlfahrtspflege oder
3. gemeinnützige Vereinigungen.

Haben von der BA geförderte Jugendwohnheime eine Kostensatzvereinbarung nach §§ 78a – 78g Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) abgeschlossen, so müssen sie sich verpflichten, Empfängern von Berufsausbildungsbeihilfe für die Dauer von 10 Jahren nach Bewilligung der Zuwendung einen zehnprozentigen Nachlass auf die Kosten der Unterkunft zu gewähren.

Beurteilung des Bedarfs

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn nicht nur vorübergehend ein Bedarf an Wohnheimplätzen besteht oder zu erwarten ist.

Bei der Förderung eines bestehenden Wohnheimes, ohne Erweiterung der Platzkapazitäten, wird bei entsprechender Belegung ein Bedarf unterstellt. Ein nur vorübergehender oder einmaliger Bedarf kann keine Berücksichtigung finden. Bei Neubau oder der umfangreicheren Erweiterung von Wohnheimen ist für die Förderung maßgeblich, dass unter Berücksichtigung der Entwicklung des lokalen bzw. regionalen Ausbildungsstellen- und Wohnungsmarktes sowie der bereits vorhandenen Wohnheimkapazitäten ein entsprechender Bedarf an Plätzen in Jugendwohnheimen für Auszubildende besteht. Dies muss der Antragsteller darlegen.

Umfang der Förderung

Gefördert werden Umbauten, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, wenn dadurch die Unterbringung von Heimbewohnern in erforderlichem Umfang verbessert wird.

Eine Verbesserung der Unterbringung liegt insbesondere vor bei:

- Verbesserung des Gebrauchswertes in bestehendem Wohnraum (Modernisierungsmaßnahmen),
- Verbesserung des Wärmeschutzes und eine energiesparende Anpassung vorhandener Heizungssysteme (Energiesparmaßnahmen) in bestehendem Wohnraum,
- Beseitigung baulicher Mängel an bestehendem Wohnraum (Instandsetzungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen).

Neubauten und Erweiterungen von Wohnheimen können nur gefördert werden, wenn der Bedarf an notwendigen Wohnheimplätzen nicht anders zu decken ist.

Im Rahmen der Förderung des Neubaus, der Erweiterung und des Umbaus kann auch die Ausstattung gefördert werden. Eine reine Förderung von Ausstattungsgegenständen hingegen ist ausgeschlossen.

Modernisierungsmaßnahmen

Modernisierung ist die Verbesserung des vorhandenen Wohnraums durch bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert der Wohnungen nachhaltig erhöhen. Förderungsfähig sind z. B. Maßnahmen zur Verbesserung

- des Zuschnitts und der Funktionsabläufe der Wohnungen,
- des Schallschutzes von Decken und Wohnungstrennwänden, des Wohnungseingangs und der Innentüren,
- der Wasserversorgung und der Wasserentsorgung,
- der Sanitärinstallation und Sanitäreinrichtung,
- der Elektroinstallation,

- der Bewegungsfreiheit durch Schaffung barrierefreien Wohnraums,
- des Internetzugangs,
- der Brandschutzeinrichtungen.

Darunter fallen auch Umbaumaßnahmen zur Umwandlung von Mehrbettzimmern in Ein- bzw. Zweibettzimmer und der Einbau zusätzlicher Nasszellen/Badezimmer.

Ebenso dazu gehören:

- die Anpassung an aktuelle Sicherheitsstandards,
- die Anpassung von Außenanlagen als Folgearbeiten,
- die Anpassung aufgrund ordnungs- und feuerpolizeilicher Auflagen,
- die Einrichtung von Mutter-Kind-Zimmern.

Energiesparmaßnahmen

Gefördert werden bauliche Maßnahmen, die zur nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz und damit zu einer Senkung der Nebenkosten sowie zu einer verstärkten CO₂-Einsparung beitragen.

Folgende Maßnahmen sind förderungsfähig:

- Wärmedämmung der Außenwände,
- Wärmedämmung der Kellerdecke und der erdberührten Außenflächen beheizter Räume oder der unteren Geschossdecke,
- Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke,
- Einbau von wärmedämmenden Fenstern, Fenstertüren, Dachflächenfenstern und Außentüren,
- Maßnahmen zur energieeffizienten Verbesserung bzw. zum erstmaligen Einbau von Heizungs- und Warmwasseranlagen, zum Einbau von solarthermischen Anlagen und zum Einbau von mechanischen Lüftungsanlagen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind bauliche (energetische) Maßnahmen, die zwar zu Einsparungen bei den laufenden Betriebsausgaben führen, durch die aber gleichzeitig Einnahmen erzielt werden können. Dabei handelt es sich beispielsweise um

- Photovoltaikanlagen und
- Blockheizkraftwerke,

die ihren überschüssig produzierten Strom in öffentliche Netze einspeisen, der dann entsprechend vergütet wird.

Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen

Gefördert wird die Behebung von Mängeln oder Schäden, die insbesondere durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinflüsse entstanden sind.

Förderung von Neubauten

Bei der Förderung von Neubauten ist ein strenger Maßstab bei der Beurteilung der Notwendigkeit anzulegen. Es ist auch zu prüfen, ob Alternativen (Erwerb von Gebäuden und ggf. Umbauten) wirtschaftlicher sind. Andere mögliche Zuwendungsgeber sollen sich entsprechend ihrem Interesse an der Errichtung und Finanzierung neuer Wohnheimplätze beteiligen. Eine Förderung von Neubauten bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Verwaltungsrates der Zentrale der BA.

Nicht förderungsfähige Maßnahmen

Laufende Instandhaltungsmaßnahmen wie Wartungs- und Reparaturarbeiten, die dem Erhalt des bestimmungsgemäßen Gebrauchs bzw. des funktionsfähigen Zustands dienen, zählen zu den Bewirtschaftungskosten (Betriebskosten) und sind grundsätzlich aus den laufenden Einnahmen bzw. den in den Kostensätzen enthaltenen Investitionspauschalen zu finanzieren.

Ersatzbeschaffung von Ausstattungsgegenständen – unabhängig von Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen – (wie z. B. Ersatz defekter Küchengeräte) gehören zu den laufenden Bewirtschaftungskosten/Betriebskosten eines Wohnheims und sind aus den laufenden Einnahmen bzw. den in den Kostensätzen enthaltenen Investitionspauschalen zu finanzieren.

Höhe der Förderung

Im Rahmen einer Anteilsfinanzierung können bis zu 35 %, in besonderen Fällen höchstens 40 %, der förderungsfähigen Gesamtkosten (inkl. Ausstattung) bewilligt werden. Die Förderhöchstgrenze eines Wohnheimplatzes beträgt 25.000 €.

Im Laufe des Antragsverfahrens ermittelt das Team Jugendwohnheimförderung die zuwendungsfähigen Gesamtkosten eines Projektes und auf Basis derer die mögliche Fördersumme in Höhe von in der Regel 35% bzw. in Ausnahmefällen (bei besonderer Begründung eines erhöhten Förderbedarfs) 40%. Im Anschluss daran wird die mögliche Fördersumme durch die zur Förderung beantragten Wohnheimplätze dividiert. Auf diesem Wege wird die Wahrung der Förderhöchstgrenze pro Platz in Höhe von 25.000,00 € sichergestellt. Wird die Grenze nicht überschritten, so können die errechneten 35% (40%) bewilligt werden, anderenfalls ist die mögliche Fördersumme auf höchstens 25.000,00 € pro Platz zu kürzen.

Vorhaben mit Gesamtkosten von bis zu 100.000 € sind von der Förderung ausgeschlossen (Bagatellgrenze).

Soweit Förderungen für gleichartige Leistungen durch Dritte, z.B. durch das Land, zur Verfügung stehen, kann die BA gegebenenfalls ergänzend fördern.

Art der Förderung

Neubauten und umfangreiche Erweiterungen von Wohnheimen werden in der Regel mit Zinszuschüssen gefördert. Zur Verbilligung von Kapitalmarktdarlehen gewährt die BA für längstens 15 Jahre kapitalisierte Zinszuschüsse.

Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen können einmalig mit einem Zuschuss gefördert werden, wenn durch einen Zinszuschuss das Ziel der Förderung nicht erreicht werden kann. Anträge auf diesen einmaligen Zuschuss können ab dem 01.01.2019 bis zum 30.06.2023 gestellt werden.

Bei Zuwendungen über 100.000 € ist zur Sicherung deswendungszwecks sowie zur Sicherung des Anspruchs auf Rückforderung an rangbereiteter Stelle im Grundbuch zu Lasten des Baugrundstücks für die BA eine Grundschuld in Höhe der bewilligten Zuwendung einzutragen.

Gesamtfinanzierung, Eigenbeteiligung

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

1. ein notwendiges Maß des Interesses an einer Förderung seitens der BA vorliegt,
2. die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist,
3. der Träger Eigenmittel in angemessenem Umfang einsetzt; ein Einsatz von Eigenmitteln in Höhe von 25 % oder mehr (der zuwendungsfähigen Gesamtkosten) wird als angemessen verstanden; 15 % sollten in der Regel nicht unterschritten werden und
4. Förderungsmöglichkeiten durch andere Stellen in angemessenem Umfang genutzt werden.

Zweckbindung

Die Zweckbindung beträgt bei Baumaßnahmen mindestens 20 Jahre. Bei Ausstattungsförderung ist die Zweckbindungsfrist an der durchschnittlichen Nutzungsdauer (Abschreibungstabelle) zu orientieren.

Verfahren

Wie bereits dargestellt, richtet sich die Bewilligung und Überwachung der Zuwendung nach der BHO und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Für das Antragsverfahren sowie für die Durchführung der Baumaßnahme sind die „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen“ (ZBau) zu den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen“ (RZBau) prozessleitend. Diese Bestimmungen können im Internet unter <https://fib-bund.de/> (Fachinformationen Bundesbau) heruntergeladen werden.

Die baufachliche Prüfung des Antrages wird durch eine der sieben regional zuständigen Bauverwaltungen vorgenommen. Über das Raumkonzept und die Ausstattung befindet in fachtechnischer Hinsicht der Technische Beratungsdienst der BA. Die abschließende verwaltungsmäßige Prüfung sowie die Erteilung des Zuwendungsbescheides erfolgen durch das Team Jugendwohnheimförderung.

Bis zu einer Entscheidung über den Antrag darf mit der Maßnahme nicht begonnen werden (keine Auftragsvergabe, kein Baubeginn). Ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann im Ausnahmefall auf besonderen Antrag gewährt werden.

Erläuterungen zum Verfahrensablauf

Verfahrensregeln bei Zuwendungen im Rahmen der Jugendwohnheimförderung (entsprechend der RZBau)

1. Antrag bzw. Anfrage

Nach der ersten Kontaktaufnahme mit dem Team Jugendwohnheimförderung wird die Antragstellerin oder der Antragsteller gebeten, die geplante Baumaßnahme darzustellen. Die Angaben bilden die Grundlage für die Entscheidung über die grundsätzliche Förderfähigkeit und sollen auch den beteiligten fachtechnischen Stellen erste Anhaltspunkte für eine Bewertung geben. Die baufachliche Bewertung wird dabei von der jeweils zuständigen Bauverwaltung vorgenommen. Dem Technischen Beratungsdienst obliegt die Bewertung des Raumprogramms, der Ausstattung und im Falle von Neubauten des Inklusionskonzeptes.

Die Antragsstellung kann formlos erfolgen. Zur Erleichterung des Antragsverfahrens stellen wir Ihnen gerne auch ein Antragsformular zur Verfügung.

Zur Vermeidung unnötiger Kostenrisiken ist es bis zum Koordinierungsgespräch (Schritt 3) nicht zwingend erforderlich einen Architekten einzuschalten. Bis zum Koordinierungsgespräch sollten Sie jedoch in der Lage sein, die ungefähren Baukosten zu schätzen.

2. Vorabstimmung

Das Team Jugendwohnheimförderung prüft die grundsätzliche Förderfähigkeit eines Projektes auf Grundlage der Förderbedingungen. Bei Bedarf leitet es die erforderlichen Informationen und Unterlagen schon in dieser Phase an die Bauverwaltung und den Technischen Beratungsdienst weiter und stimmt sich – ggf. im Rahmen von Ortsterminen bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit den beteiligten Schnittstellen – ab.

Liegen aus Sicht des Teams Jugendwohnheimförderung alle Voraussetzungen für die Förderung eines Projektes vor und gibt es weitere Zuwendungsgeber, so nimmt es unter Umständen bereits zu diesem Zeitpunkt Kontakt auf, um Fragen zur Finanzierung zu klären und ggf. den koordinierenden Zuwendungsgeber festzulegen.

2.a Zustimmung bei Neubau

Liegt ein Antrag auf Förderung von Jugendwohnheimen für einen Neu- oder umfangreicheren Erweiterungsbau vor, so muss der Verwaltungsrat der BA (Zentrale) der Förderung zustimmen.

2.b Inaussichtstellung der grundsätzlichen Förderbarkeit

Nach positivem Abschluss der Vorabstimmung kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bei Bedarf eine schriftliche unverbindliche Inaussichtstellung der grundsätzlichen Förderbarkeit erhalten. Die BA, vertreten durch das Team Jugendwohnheimförderung, erklärt damit ihre Bereitschaft, eine Zuwendung zu gewähren, wenn die weitere fachtechnische und verwaltungsmäßige Prüfung positiv ausfällt und ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb können auf eigenes Risiko vorangetrieben werden. Gleichwohl darf bis zur Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht mit weiteren Maßnahmen begonnen werden. Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bis einschließlich Leistungsphase 6 gelten dabei noch nicht als Beginn der Maßnahme.

Das Team Jugendwohnheimförderung informiert auch die Bauverwaltung und den Technischen Beratungsdienst über die Inaussichtstellung und leitet spätestens jetzt alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Projekt an die beteiligten Schnittstellen weiter.

3. Koordinierungsgespräch

Innerhalb des Antragsverfahrens lädt das Team Jugendwohnheimförderung alle Beteiligten zu einem Koordinierungsgespräch ein, das in der Regel mit einem Vor-Ort-Termin verbunden ist; es sei denn ein solcher Termin hat schon im Rahmen der Vorabstimmung stattgefunden.

Das Gespräch soll insbesondere zur Klärung der folgenden Punkte dienen:

- Finanzierungskonzept
- Finanzierungsanteile der Beteiligten
- Finanzierungsart
- Förderumfang
- Dauer der Zweckbindungsfrist
- Klärung der Ausschreibungsarten
- Festlegung, welche freiberuflich Tätigen für das Projekt eingeschaltet werden müssen
- Festlegung des Umfangs der Antrags- und Bauunterlagen

4. Beauftragung der Bauverwaltung

Die BA als Zuwendungsgeberin ist generell ermächtigt unmittelbar auf die Bauverwaltung zuzugehen und deren Dienste in Anspruch zu nehmen.

5. Festlegung des Bedarfs und der Kostenobergrenze

Das Team Jugendwohnheimförderung und die Antragstellerin bzw. der Antragssteller stimmen sich, ggf. unter Rückgriff auf die Expertise der Bauverwaltung und des Technischen Beratungsdienstes, über den Bedarf und den Umfang der Förderung ab.

6. Einschaltung der freiberuflich Tätigen

Die Bauverwaltung berät die Antragstellerin bzw. den Antragsteller bei der Beauftragung der freiberuflich Tätigen, etwa im Hinblick auf die einzuhaltenden rechtlichen Bestimmungen, aber auch darauf welche Fachleute beteiligt werden sollten und die entsprechenden Kostenrahmen.

7. Aufstellung der Antrags- und Bauunterlagen

Alle notwendigen Unterlagen (Förderantrag und Anlagen) werden durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zusammengestellt und zur Prüfung an das Team Jugendwohnheimförderung weitergeleitet.

Den RZBau-Antrag (Antrags- und Bauunterlagen) sowie die erforderlichen Unterlagen für die Förderung der Ausstattung leitet die Antragstellerin bzw. der Antragssteller idealerweise direkt an die Bauverwaltung und den Technischen Beratungsdienst weiter.

8. Prüfung und Anerkennung der Antrags- und Bauunterlagen

Die Bauverwaltung prüft die Bauunterlage und stellt dem Team Jugendwohnheimförderung die daraus resultierende baufachliche Stellungnahme einschließlich Kostenprüfblatt zur Verfügung.

Der Technische Beratungsdienst prüft parallel dazu das Raumprogramm und die beantragte Ausstattung und stellt seinerseits eine fachtechnische Stellungnahme bereit.

9. Verwaltungsmäßige Antragsprüfung

Das Team Jugendwohnheimförderung prüft die Antragsunterlagen verwaltungsmäßig und passt die endgültige Finanzierung ggf. anhand der nun vorliegenden angemessenen Gesamtkosten an.

10. Erteilung des Zuwendungsbescheides

Unter Zuhilfenahme der Prüfungsergebnisse erstellt das Team Jugendwohnheimförderung den Zuwendungsbescheid und leitet ihn allen Beteiligten zu.

11. Beratung durch die Bauverwaltung – Baudurchführende Ebene

Die Bauverwaltung berät die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger im Projektverlauf über die Vergabe von Leistungen, die Überprüfung der Bauausführung und die Erstellung des Verwendungsnachweises.

12. Mittelanforderung

Die Auszahlung der Fördermittel fordert die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger bei der BA an. Den Baufortschritt, der als Grundlage für die Berechnung der Auszahlungssumme dient, bestätigt die Bauverwaltung.

13. Baurechnung

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger führt, bezeichnet und ordnet die Nachweise/Belege. Die sachgerechte Bearbeitung wird von der Bauverwaltung geprüft.

14. Überprüfung der Baufortschritte

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger legt der Bauverwaltung quartalsweise Berichte (Anhang 6 der RZBau) über den Baufortschritt vor.

15. Abweichungen

Abweichungen von den Bauunterlagen hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger – vor der Ausführung – mit der BA abzustimmen, ggf. sind erneute baufachliche und/oder fachtechnische Stellungnahmen durch die Bauverwaltung oder durch den Technischen Beratungsdienst erforderlich.

16. Fertigstellung der Maßnahme

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger meldet der BA die Fertigstellung der Maßnahme.

17. Aufstellung der Verwendungsnachweise

Die Verwendungsnachweise inkl. Anlagen sind von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger zu erbringen. Dabei sind die Verwendungsnachweise Bau und Ausstattung getrennt zu führen und der Bauverwaltung für die Bauinvestitionen und dem Team Jugendwohnheimförderung für die Ausstattung zur Prüfung zuzuleiten.

18. Baufachliche Prüfung des Verwendungsnachweises

Die Bauverwaltung prüft den Verwendungsnachweis und erstellt einen Prüfbericht, den sie der BA zur Verfügung stellt. Im Hinblick auf die Förderung der Ausstattung führt das Team Jugendwohnheimförderung zunächst eine rechnerische Prüfung durch und gibt

die Unterlagen anschließend zur fachtechnischen Prüfung an den Technischen Beratungsdienst weiter.

19. Verwaltungsmäßige Prüfung des Verwendungsnachweises

Die verwaltungsmäßige Prüfung des Verwendungsnachweises unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Bauverwaltung und des Technischen Beratungsdienstes erfolgt durch das Team Jugendwohnheimförderung. Zwischenverwendungsnachweise werden ausschließlich durch das Team Jugendwohnheimförderung geprüft.

20. Erteilung des Schlussbescheides

Der Schlussbescheid wird durch das Team Jugendwohnheimförderung erstellt und an alle Beteiligten versandt.

Falls Sie den Leitfaden ausdrucken, wäre hier Platz für Ihre Notizen: